Evangelisches
Bezirksjugendwerk
Bernhausen

PROSPEKT 2022

Freizeiten Schulungen Events Infos

Evangelisches Bezirksjugendwerk Bernhausen
Talstr. 21, 70794 Filderstadt
0711-705785, bezirk@ejw-bernhausen.de
www.ejw-bernhausen.de

Unsere Angebote in 2022

Über uns

Übersicht und Vorwort 2
Wer wir sind und was wir machen 4

Freizeiten

KonfiCamp (22.7. - 24.7.) 6
PACK NIX I (1.8. - 6.8.) 7
PACK NIX Kids (1.8. - 6.8.) 8
PACK NIX II (8.8. - 13.8.) 9
Ferienwaldheim (1.8. - 13.8. und 15. - 27. 8.) 10

Schulungsangebote

Jugendleiterschulung (25.2. - 1.3. & 29.10. - 2.11.) 11
Menschenskinder, ihr seid stark! (19.3. & 30.4.) 13
Preach out (22.2.; 22.3.; 26.4.; 17.5.;9.7.;16.7.)) 14
Rechtsschulung (1.12.) 15

Veranstaltungen

Osternacht (17.4.) 16
Mitarbeiterevent (3.7.) 17
Secret Places (29.4.; 6.5.; 13.5.)) 18
Follow Up ejw (9.4.) 19
Christival (25.5. - 29.5.) 20
Freiwilligendienst 21

Weitere Infos

Unsere Qualitätstandards 22
Bildrechte, Kontakt und Reisebedingungen 23
Jahreslosung 2022 29

Veranstalter

Evangelisches Bezirksjugendwerk Bernhausen
Talstr. 21, 70794 Filderstadt
Tel 0711-705785
bezirk@ejw-bernhausen.de
www. ejw-bernhausen.de

Hallo Du,

ein besonderes Jahr liegt hinter uns und wahrscheinlich wird auch 2022 nicht „nach Plan“ laufen. Wir wollen Euch mit unserem Veranstaltungsprospekt 2022 einen Ausblick geben, was wir für Euch geplant haben. Ob wir alles so durchführen können, wissen wir nicht. Aber wir haben gelernt, flexibel zu sein und uns an die veränderten Umstände anzupassen.

begegnen
begleiten
befähigen

Begegnen – Begleiten – Befähigen
Wie ein roter Faden ziehen sich diese drei Worte durch unsere Arbeit im Bezirksjugendwerk und damit auch durch die Veranstaltungen im Jahr 2022.

Begegne neuen und alten Freunden auf unseren Events, Schulungen und Freizeiten. Dich erwarten jede Menge Spaß, Gemeinschaft und tolle Möglichkeiten, Gott neu zu entdecken und kennenzulernen. Wir freuen uns darauf, Dich zu treffen.

Begleiten wollen wir Dich auf Deinem persönlichen Weg. Du findest viel über Deine Gaben heraus, vielleicht auch manches, von dem Du vorher gar nichts wusstest. Wir wollen miteinander unterwegs sein, mit Dir gemeinsam über deine Fragen nachdenken und zum Glauben an Jesus Christus einladen.

Befähigen sollen Dich unsere Schulungsangebote. Entwickle deine Kompetenzen weiter und probiere Neues aus. Wir machen Dich fit für Deine Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit.

Wir freuen uns auf jede Menge tolle Erlebnisse im kommenden Jahr. Viel Spaß beim Schmökern, Anmelden und Erleben!

Stefanie Kiehn

1. Vorsitzende des
Evangelischen Bezirksjugendwerks Bernhausen

Wer wir sind

Das Ev. Bezirksjugendwerk Bernhausen

- Wir begegnen jungen Menschen in ihren Lebenswelten und laden sie zu einem eigenen Glauben an Jesus Christus ein. Sie finden so eine sinnstiftende Orientierung für ihr Leben.
- Wir begleiten junge Menschen dabei, ihr Leben aus diesem Glauben heraus zu gestalten. Sie erleben tragfähige Gemeinschaft, gewinnen Werte und entwickeln Lebenskompetenz.
- Wir befähigen junge Menschen zur Übernahme von Verantwortung und begleiten sie dabei. Sie gestalten Jugendarbeit, Kirche und Gesellschaft im weltweiten Horizont.

Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:

- Wir unterstützen, beraten und fördern die Jugendarbeit in den Gemeinden des Kirchenbezirks.
- Wir veranstalten das bezirksweite KonfiCamp und Ferienwaldheim und führen diverse Freizeiten, Jugendgottesdienste und Aktionen durch.
- Wir unterstützen, fördern und schulen ehrenamtliche Mitarbeitende und vernetzen die Jugendarbeit der Gemeinden.
- Wir erproben neue Projekte in der Jugendarbeit.
- Wir unterstützen als Servicestelle die Gemeinden mit Ausleihmaterial, Informationen und Ideen.

Geleitet wird das Bezirksjugendwerk von einem Vorstandsteam mit der 1. Vorsitzenden Stefanie Kienzle.

Weitere Infos und Kontaktdaten bekommst Du über:
www.ejw-bernhausen.de

Das ejw-Team besteht aus vier Jugendreferenten: Matthias Gebhardt, Stefan Heimann, Maximilian Röhm und Michael Hummel. Die Arbeit des Bezirksjugendwerks wird durch unsere Sekretärin Brigitte Möck und einer FSJ-Kraft kompetent unterstützt.

Unsere Freizeiten und Schulungsangebote fördern die Gemeinschaft und verbinden Menschen. Als Christen sind wir gemeinsam auf dem Weg und leben unseren Glauben in unseren Angeboten durch Zeiten des Singens, Bibellesens und Betens. Für Lebens- und Glaubensfragen haben wir ein offenes Ohr. Wir bringen den christlichen Glauben zeitgemäß ins Gespräch und tragen dazu bei, den persönlichen Glauben zu vertiefen. Von unseren Teilnehmenden wünschen wir uns, dass sie sich darauf einlassen.
Wir bieten ein hochwertiges Programm und eine gute pädagogische Betreuung. Miteinander erleben wir jede Menge Spaß und Action. Der Einzelne und die Gruppe sind uns wichtig und wir gehen fair und freundlich miteinander um. Wie bei allem gibt es auch bei unseren Veranstaltungen Regeln, die einen sicheren Rahmen schaffen und das Miteinander erleichtern.

Anmeldung online über www.ejw-bernhausen.de

Die Anmeldung zu unseren Freizeiten und Schulungen geschieht online über unsere Homepage. Dort findest du unter Arbeitsbereiche die einzelnen Veranstaltungen. Folge einfach dem Anmelde-Link und beachte dabei bitte die Reisebedingungen. Die Bestätigung und Rechnung erhältst du dann direkt per E-Mail.
Wenn du dich nicht online anmelden kannst/willst, nimm bitte Kontakt zu unserer Geschäftsstelle auf.

Konficamp auf der Dobelmühle

Das Highlight für alle Konfis

Das KonfiCamp ist DER Start ins Konfi-Jahr! Du bist zusammen mit allen anderen Konfis aus dem Kirchenbezirk eingeladen, beim Megaevent KonfiCamp dabei zu sein. Gemeinsam fahren wir auf das Freizeitgelände der Dobelmühle in Aulendorf.

Dieses Wochenende im Festivalstyle ist legendär und speziell für Konfirmandinnen und Konfirmanden, die 2023 konfirmiert werden.
Da ist für jeden was dabei: Campen und Feiern mit 300 anderen Konfis, Kletterpark, Zirkuszelt, KonfiCamp-Band, Badesee, Fußballturnier, Kistenstapeln, Bistro, Beachvolleyball, Musik, kreative Angebote, Impulse zu christlichen Themen, nette Leute kennenlernen, Spaß, Spiele, Gottesdienst, Lagerfeuer, Abenteuer, pures Leben... und einfach so vieles mehr!
Weitere Infos & die Einladung gibt`s direkt vor Ort im Konfirmandenunterricht oder übers Pfarramt in deiner Gemeinde!

Termin:	22. - 24.07.2022
Teilnehmende:	Konfis, die 2023 konfirmiert werden
Preis:	vorraussichtlich 80,00 € *Änderung möglich!*
Leitung:	Team des Bezirksjugendwerks & ein großes Team
Anmeldung:	Bekommst du in deiner Kirchengemeinde von deiner Pfarrerin, deinem Pfarrer

PACK NIX I
Gemeindehaus in Scharnhausen

PACK NIX ist seit Jahren ein fester Bestandteil in unserem Freizeitprogramm und das zeigt, wie genial diese Freizeitaktion ist. Im Jahr 2022 bieten wir zwei PACK NIX-Wochen an.

Wenn du Lust hast eine tolle und abwechslungsreiche Woche zu erleben, dann melde dich zu PACK NIX an. PACK NIX bedeutet 6 Tage Programm von täglich 8:15 Uhr bis 17:30 Uhr. Auf dem Programm stehen abwechslungsreiche Workshops, Zeit zum Relaxen, Messages zum christlichen Glauben, tolle Aktionen mit der Freizeitgruppe und natürlich gibt es einen Ausflug zur Wasserskianlage bei Gundelfingen.

Bei PACK NIX I sind wir zu Gast im Gemeindehaus in Scharnhausen. Hier sind wir „Zuhause" und werden, gut versorgt von unserem Küchenteam, eine geniale Zeit erleben. Als Highlight werden wir von Freitag auf Samstag im Gemeindehaus übernachten und am Samstag PACK NIX I mit einem Workshop-Gottesdienst und anschließender Abschlussveranstaltung abschließen.

Termin:	01.-06.08.2022 8:15 - 17:30 Uhr
Alter:	12 - 15 Jahre
Teilnehmende:	min. 12, max. 25 Personen
Preis:	140,00 €
Leistungen:	Verpflegung, Betreuung, Programm, Ausflüge mit Reisebus Beachte: Eigene An- und Abreise
Leitung:	Stefan Heimann & Team

PACK NIX Kids
Sommeraktion für Kids in Ostfildern

PACK NIX Kids startet dieses Jahr zum ersten Mal. Wenn du Lust hast, eine tolle und abwechslungsreiche Woche zu erleben, dann melde dich zu PACK NIX Kids an.

PACK NIX Kids bedeutet 6 Tage Programm von täglich 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr. Auf dem Programm stehen actionreiche Ausflüge, abwechslungsreiche Workshops und spannende Geschichten.

Zu Gast sind wir im evangelischen Gemeindehaus in Ruit. Hier sind wir „Zuhause" und werden Gott und die Bibel in spannenden Geschichten entdecken. Gut versorgt von unserem Küchenteam, haben wir viel Zeit, um eine geniale Zeit zu erleben.

Termin:	01. - 06.08.2022
Alter:	8 - 12 Jahre
Teilnehmende:	min. 10, max. 20 Personen
Preis:	140,00 €
Leistungen:	Verpflegung, Betreuung, Programm Beachte: eigene Anreise
Leitung:	Maximilian Röhm & Team

PACK NIX II
Gemeindehaus Leinfelden

Bei der zweiten PACK NIX-Woche sind wir zu Gast im evangelischen Gemeindehaus in Leinfelden. In Kooperation mit der Evangelischen Jugend Leinfelden und Musberg (ejlum) und der Evangelischen Jugend in Stetten wirst du eine tolle Zeit erleben. Wenn du Lust hast eine abwechslungsreiche Woche zu erleben, dann melde dich zu PACK NIX an.

PACK NIX bedeutet 6 Tage Programm von täglich 8:30 Uhr bis 17:30 Uhr. Auf dem Programm stehen abwechslungsreiche Workshops, Zeit zum Relaxen, tolle Aktionen mit der Freizeitgruppe und natürlich gibt es einen Ausflug zur Wasserskianlage bei Gundelfingen.

Gut versorgt von unserem Küchenteam, haben wir viel Zeit, um eine geniale Zeit zu erleben. Als Highlight werden wir von Freitag auf Samstag im Gemeindehaus übernachten und am Samstag PACK NIX mit einem Workshop-Gottesdienst und anschließender Abschlussveranstaltung beenden.

Termin:	08. - 13.08.2022 08:30 - 17:30 Uhr
Alter:	13 - 16 Jahre
Teilnehmende:	min. 12, max. 22 Personen
Preis:	140,00 €
Leistungen:	Verpflegung, Betreuung, Programm, Ausflüge mit Reisebus Beachte: Eigene An- und Abreise
Leitung:	Sina Frederick & Team

Ferienwaldheim im Bernhäuser Forst

Das Ferienwaldheim liegt am Waldrand zwischen Stetten und Plattenhardt. In zwei Abschnitten von je 14 Tagen betreuen um die 100 ehrenamtliche pädagogische Mitarbeitende, sowie 20 Mitarbeitende in der Küche, insgesamt etwa 450 Kinder.

Das Waldheim Bernhäuser Forst ist für Kinder zwischen 6 und 12 Jahren, die aus den Städten Leinfelden-Echterdingen und Filderstadt kommen. Der Tagesablauf bietet viel Abwechslung mit biblischen Geschichten, Singen, Essen, Hobbygruppen, Ball-, Stadt- und Geländespielen, Sport und Ruhepausen. Höhepunkte im Programm sind zum Beispiel die Waldheim-Olympiade, der Ausflugstag, der Elternbesuchstag und ein Empfangsnachmittag mit Verantwortlichen aus Kirche und Kommunen. Den Abschluss eines jeden Waldheimabschnitts bildet ein Gottesdienst im Grünen.
Die Anmeldezahlen sind im 1. Abschnitt meist höher als die Zahl der Plätze, so dass die Teilnahme ausgelost werden muss. Auch Kinder mit Handicap werden nach Absprache gerne aufgenommen.

Termin:	01. - 13.08.2022 15. - 27.08.2022
Teilnehmende:	min 150, max. 240 Personen
Preis:	gestaffelt – siehe www.waldheim-befo.de
Leistung:	Programm, Verpflegung
Leitung:	Matthias Gebhardt & Team
Anmeldung:	online von 05.02. - 20.02.2022 auf www.waldheim-befo.de

Jugendleiterschulung
Frühjahr & Herbst

Im Hohenlohischen Land gibt es ein schönes Freizeithaus – das Freizeitheim Otto-Weinmann-Haus. Es befindet sich ungefähr einen Kilometer außerhalb der Ortschaft in einem Landschaftsschutzgebiet. Im Jahr 2022 finden dort - voraussichtlich - die Mitarbeiterschulungen in den Faschings- und Herbstferien statt.

Das Ziel dieser fünf Tage ist es, junge Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Arbeit mit Kindern fit zu machen und zu schulen. Neben den vielfältigen Schulungsinhalten erwarten dich eine gute Portion Spaß und Action mit netten Leuten, Kreativangebote und spannende Impulse zum Glauben.
Wer neben Grundkurs und dem Aufbaukurs zusätzlich unsere „Rechtsschulung", die Schulungseinheit „Menschenskinder, ihr seid stark!" und einen „Erste Hilfe Kurs" besucht, erfüllt alle Voraussetzungen für die Jugendleiterkarte „JuLeiCa".

Newcomer willkommen! - der „Grundkurs"
Wenn du noch wenig Ahnung und Erfahrung in der Arbeit mit Kindern hast, neu angefangen hast oder anfangen willst, dann bist du bei unserem Grundkurs genau richtig. Gemeinsam mit anderen Teenies ab 14 Jahren aus Leinfelden-Echterdingen, Ostfildern/Neuhausen und Filderstadt wirst du beim Grundkurs die Basics der Arbeit mit Kindern lernen.
Dabei wirst du folgende Themen kennenlernen:

- Ich als Mitarbeiter/in – was und wie ist meine (neue) Rolle?
- Warum und weshalb eigentlich Jungschar? Was unterscheidet uns vom Fußballtraining?

- Neue Spiele und alte Klassiker – Wie leite ich ein Spiel an?
- „Keiner hört auf mein Kommando" - Disziplin in der Gruppe
- Geschichten aus der Bibel - wie erzähle ich so was?

Die Checker - der Aufbaukurs

Für die angehenden Profis in Sachen Kinder- und Jugendarbeit bieten wir ein Aufbauseminar an. Das Aufbauseminar ist für jede und jeden, der in den vergangenen Jahren den Grundkurs oder das Team 15 des Waldheims im Bernhäuser Forst besucht hat und mindestens ein Jahr Praxisluft in einer Gruppe geschnuppert hat. Hier sind einige Inhalte aus dem Programm des Aufbaukurses:

- Was ist eine Gruppe und wie leite ich sie?
- Geländespiele – mehr als nur „Schnitzeljagd"
- Wie entwickeln sich Kinder? Entwicklungspsychologie
- Wie bereite ich eine Andacht vor?
- Einfach typisch – meine Stärken und Herausforderungen
- „Wie läuft's?" – Reflexion des Gruppenalltags und Praxisberatung

Termin:	25.02. – 01.03.2022 Grund- & Aufbaukurs 29.10. – 02.11.2022 Grundkurs
Teilnehmende:	min. 6, max. 40 Personen, ab 14 Jahren
Preis:	99,00 € (Viele Jugendarbeiten unterstützen Dich finanziell und übernehmen den Beitrag.Bitte erkundige Dich vor Ort.)
Leistungen:	Fahrt, MBZ, Vollpension, Schulungsmaterialien, Leitung & Programm
Leitung:	Bezirksjugendreferenten und ein ehrenamtliches Team

„Menschenskinder, ihr seid stark!“ Präventionsschulung

Das Thema „Umgang mit (sexualisierter) Gewalt“ ist kein leichtes. Kinder und Jugendliche erleben immer wieder Gewalt und sind sexuell motivierten Übergriffen ausgesetzt. Das soll und darf in der evangelischen Jugendarbeit nicht passieren! In unseren Gruppen und Angeboten sollen sich alle sicher, wertgeschätzt und willkommen fühlen.

Unser Schulungstag „Menschenskinder, ihr seid stark“ will in zweifacher Hinsicht stark machen:

- Er stärkt Mitarbeitende in ihrer Haltung, ihrem Wissen, sensibilisiert und informiert.
- Gleichzeitig nehmen wir Kinder und Jugendliche in den Blick und zeigen Wege auf, wie wir sie stärken, ihnen helfen und sie schützen können.

Inhalt der Fortbildung sind viele Infos und Tipps zum Thema, zum rechtlichen Rahmen, sowie der eigene Zu- und Umgang mit Nähe und Distanz. Aufgrund rechtlicher Verordnungen ist jeder Träger dazu verpflichtet, dieses Thema anzugehen. Wir setzen bewusst auf Prävention und Sensibilisierung und empfehlen jedem dringend, diesen Schulungstag mitzumachen. Damit wir das nötige Hintergrundwissen haben, selbst gestärkt sind und so auch in unserer Arbeit Kinder und Jugendliche stärken können.

Termin:	19. 03. & 30.04.2022 9:30 - 13:00 Uhr
Ort:	Petruskirche, Bernhausen
Teilnehmende:	min. 10, max. 40 Personen, ab 14 Jahren
Preis:	0,00 €
Leistungen:	Schulungsinhalte, Infomaterial
Leitung:	Team des Bezirksjugendwerks

Preach Out
Predigtschulung für Ehrenamtliche

Dir liegt es auf dem Herzen, vom christlichen Glauben und deinen Erfahrungen mit Gott zu erzählen? Du machst gerne Impulse und Andachten in Jungscharen oder Jugendgruppen und möchtest gerne mal eine Predigt in einem Jugendgottesdienst übernehmen? Dann melde dich zu Preach Out an! Wir wollen uns genügend Zeit nehmen, um deinen Einstieg ins Predigen zu erleichtern. Gemeinsam werden wir uns auf den Weg machen, um von einem Thema oder Bibeltext zu einer ansprechenden, motivierenden Predigt zu kommen.

Neben Stichworten wie Exegese, Hörerfragen, Struktur und Aufbau einer Predigt, werden wir unterschiedliche Predigtformen unter die Lupe nehmen und dir zu deinem Predigtstil verhelfen. An vier Abendterminen werden wir uns miteinander die „Theorie" erarbeiten und von den Erfahrungen von geübten Predigern und Predigerinnen profitieren. In der Praxis wirst du eine eigene Predigt schreiben und an einem Samstag den anderen Teilnehmenden vortragen. Dabei bekommst du jede Unterstützung, die du benötigst. Miteinander wollen wir dann an einem Samstag konstruktives Feedback einüben und voneinander profitieren.

Termin:	22.02.|22.03.|26.04.|17.05.2022 19:30 - 21:30 Uhr 09.07.|16.07.2022 9:30 - 16:00 Uhr
Teilnehmende:	min. 5, max. 12 Personen, ab 16 Jahren
Preis:	kostenlos
Leistung:	Schulungsinhalte, Material
Leitung:	Stefan Heimann & Philipp Steinbacher

Rechtsschulung
Rechtliches in kompakter Form

Was gilt es alles so zu bedenken, wenn ich als Mitarbeiterin/Mitarbeiter in einer Jungschar tätig bin? Was bedeutet es, wenn ich die Aufsichtsplicht für andere übernehme? Welche Rechte habe ich und welche Pflichten sind damit verbunden? Wo sind rechtliche Grauzonen? Was könnte mir vorgeworfen werden? Für welche Aktivitäten benötigen die Teilnehmenden eine Einverständniserklärung?

Falls du Antworten auf diese und andere Fragen suchst, dann bist du bei der Rechtsschulung des Evangelischen Bezirksjugendwerks genau richtig!
Mit unserem Referenten Markus Nowroth haben wir nicht nur einen erfahrenen Jugendmitarbeiter, sondern auch einen Rechtsanwalt, der uns kompetent durch den Abend führen wird. Er kann dir sowohl von der rechtlichen, als auch von der praktischen Seite her alle Fragen beantworten. Kurzweilig und unterhaltsam führt er dich ins Thema Aufsichtspflicht und andere rechtliche Fragen rund um die Jugendarbeit ein. Beispiele machen das Gehörte praxisnah.
Dieser Abend ist Teil unserer Schulungsarbeit und für die Beantragung der Juleica Pflicht. Aber auch für alle anderen in der Kinder- und Jugendarbeit ist dieser Schulungsabend nützlich, gewinnbringend und auch als Auffrischung geeignet.

Termin:	01.12.2022 19:00 -21:00 Uhr
Ort:	Petruskirche, Bernhausen
Teilnehmende:	min. 10, max. 40 Personen, ab 14 Jahren
Preis:	0,00 €
Leistungen:	Schulungsinhalte, Infomaterial
Leitung:	Rechtsanwalt Markus Nowroth

Osternacht
Aufstehen und Hingehen, Licht sehen!

Karfreitag: Leid, Schmerz und zuletzt der Tod. Jesus und seinen Jüngern bleibt das nicht erspart. Auch wir können nichts daran ändern, es gibt diese schweren Zeiten in unserem Leben. Doch - Gott sei Dank - dabei bleibt es nicht! Es gibt Hoffnung über alles Leid hinaus!

Wir treffen uns am Ostermorgen in einer dunklen Kirche. Und dann erfüllt ein kleines Licht den Raum, ein Kerzenschein, das Licht wird weitergegeben und erhellt den Raum. Die Dämmerung bricht an und der erste Sonnenstrahl des Tages erreicht uns. Alles wird hell und warm. Gott sei Dank: Jesus lebt! Er hat dem Tod und der Dunkelheit nicht nachgegeben.

Er ist auferstanden!

Vom Dunkel ins Licht kommen, Glaubenshoffnung spüren und Gemeinschaft haben.
Wir feiern zusammen die Osternacht und Auferstehung unseres Herrn. Anschließend gibt es bei einem leckeren Frühstück die Möglichkeit, sich zu begegnen.
Zu diesem besonderen Erlebnis laden wir alle Mitarbeitenden, Jugendlichen und Freunde des Bezirksjugendwerks herzlich ein!

Termin: 17. 04.2022 5:30 Uhr
Ort: Aussegnungshalle, Neuhausen

Secret Places

Was ist „secret places“?
Es ist ein neuartiges Format für junge Erwachsene. Geheime oder geheimnisvolle Orte im Bezirk sollen entdeckt und für andere erlebbar gemacht werden - in der Natur, eine Firma, ein Handwerksbetrieb, eine soziale Einrichtung, … - vieles ist möglich, aber bleibt lange geheim.

Was bekannt ist: das Datum und die Uhrzeit. Wer bei „secret places“ dabei sein möchte, muss sich zum Whatsapp-Broadcast bei unserem EJW Handy „anmelden“. Die Nummer bitte so einspeichern: **+4915731624699.** Man bekommt zwei Stunden vor dem Event über den broadcast den Veranstaltungsort mitgeteilt und ob man evtl. noch mitbringen müsste. Vor Ort erwartet dich je nach Gegebenheit:

- Gespräch/Interview mit einer mit dem Veranstaltungsort verbundenen Person
- irgendeine Art von Live-Musik
- ein „Input“ zum Abend – der in Bezug zur Location oder dem Thema steht
- am Ende ein einfacher Ständerling und Zeit für Begegnung

Termin:	29.04.|06.05.|13.05. 2022 20:00 Uhr
Ort:	gemeinnisvolle Orte
Alter:	ab 18 Jahren
Preis:	0,00 € (um Spende wird gebeten)
Leitung:	Matthias Gebhardt & Team

Mitarbeiterevent

Mal raus, mal abschalten, Gottes wunderbare Schöpfung genießen – all das geht bei unserem neuen Mitarbeiterevent.

Wir werden an einem Sonntagvormittag in See stechen. Vielleicht eher die Paddel ins Wasser halten und uns treiben lassen. Wir werden sehen, was der Wasserstand macht und entsprechend eine Tour aussuchen.

Cool wäre, wenn wir für diesen Ausflug Fahrgemeinschaften bilden könnten.

Kurzfristige Änderungen durch Wetter, Wasserstand oder Corona sind möglich. Deshalb ist es wichtig, bei der Anmeldung die Handynummer anzugeben.

Termin:	03.07.2022
Ort:	noch offen
Teilnehmende:	min. 12. max. 20 Personen, ab 14 Jahren
Preis:	noch offen
Leistung:	Programm, Koordination von Fahrgemeinschaften
Leitung:	Team des Bezirksjugendwerks

FOLLOW UP

BILDEN
INSPIRIEREN
BEGEGNEN

SAMSTAG 9. APRIL 2022

BERNHÄUSER FORST
9:30 – 17:30 UHR

FOLLOW UP ist ein Bildungstag für ehrenamtlich Mitarbeitende, die in Jugendwerken, Kirchengemeinden und CVJM bereits Erfahrungen gesammelt haben.

Auf die Teilnehmenden warten vier Seminarrunden mit inspirierenden und herausfordernden Themen aus den Bereichen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Freizeiten, ehrenamtlicher Leitung sowie Theologie und geistliches Leben.

www.ejw-**follow**up.de

VISUALWERK / Foto: iStock, Nikada

ejw Evangelisches Jugendwerk in Württemberg

CHRISTIVAL 22

25. – 29. MAI 2022
IN ERFURT

Als CHRISTIVAL wollen wir junge Menschen aus ganz Deutschland verbinden, in ihrem Glauben bestärken und für ein Leben mit Jesus begeistern.

Unterstützen Sie das CHRISTIVAL22 durch Mitarbeit, Werbung, Gebet und Spenden.

christival.de

FÜR DICH. FÜR ANDERE.

Frejwilligendienst

Dein Freiwilligendienst bei uns?

Raus aus dem Alltag:
Lerne neue Leute in einer anderen Umgebung kennen, mit denen du viel erleben kannst.

Oder bei anderen Stellen im Kirchenbezirk, z.B. Kindergärten, Familienzentrum Bernhausen, Bernhäuser Forst...

Weiterentwicklung deiner Persönlichkeit:
Erweitere deinen Horizont und entdecke deine Gaben und Grenzen.

Ein Übungsfeld für die berufliche Zukunft:
Kläre, was für dich beruflich dran sein könnte.
Gutes tun und Zeichen setzen.
Hier kannst du **Glauben entdecken** und mit anderen teilen.
Erlebe echte Jugendarbeit, die du **aktiv mitgestalten** kannst.

Interessiert?: Info bei **EJW Bernhausen**,
z.Hd. Matthias Gebhardt
matthias.gebhardt@ejw-bernhausen.de
0711/705785
www.ejw-bernhausen.de

Evangelisches Bezirksjugendwerk Bernhausen

ejw

Unsere Qualitätstandards

- **Gutes und intensives Betreuungskonzept**
  Freizeiten haben geklärte Leitungsstrukturen. Ein qualifiziertes Freizeit-Team verantwortet das Programm und kümmert sich um die Teilnehmenden. Die Betreuungsintensität ist höher als der übliche Betreuungsschlüssel.

- **Ausgewählte Zielorte und Unterkünfte**
  Zielorte und Unterkünfte von Freizeiten sind sorgfältig ausgewählt und bieten so sehr gute Möglichkeiten.

- **Faires Preis-Leistungs-Verhältnis**
  Freizeiten sind bei sehr guter Qualität so preiswert wie möglich.

- **Klare Information und Kommunikation**
  Bei der Kommunikation mit Teilnehmenden bzw. deren Eltern stehen Transparenz und Offenheit im Vordergrund. Kommen Sie gerne auf uns zu, wenn Sie Fragen oder Anregungen haben.

- **Bestmögliche An- und Abreise**
  Reisezeiten werden als Teil der Freizeit gestaltet und sind gut begleitet. Sicherheit hat oberste Priorität.

- **Ausgewogene Verpflegung**
  Die Verpflegung ist qualitativ hochwertig, vollwertig und ausgewogen.

- **Gute Auswertung**
  Freizeiten werden mit den Beteiligten ausgewertet, indem Feedback eingeholt und besprochen wird.

- **Spaß muss sein – mit Sicherheit!**
  Wir arbeiten an Risikominimierung und Sicherheit, durch Prävention und gute Vorbereitung für Krisenfälle.

Aus: Qualitätsleitfaden des Ev. Jugendwerks in Württemberg.
Ausführlicher nachzulesen unter:
www.ejw-reisen.de/qualitaet

Impressum

Herausgegeben vom
Evangelischen Bezirksjugendwerk
Bernhausen
Talstr. 21, 70794 Filderstadt
Tel 0711/705785
bezirk@ejw-bernhausen.de

Redaktion: Stefan Heimann
Gestaltung: Spurenelemente
GmbH

Bildrechte:
- S. 1, 5, 6, 7, 11, 12, 14, 15, 16:
  Ev. Bezirksjugendwerk Bernhausen
- S. 4: Pixabay
- S. 8: Markus Schumacher
- S. 9: Sina Frederick
- S. 10: Matthias Gebhardt
- S. 13, 19, 21:
  Evang. Jugendwerk in Württemberg
- S. 17, 18: canva
- S. 22: Andreas Bleiholder
- S. 29: Kira Böckle

Reisebedingungen

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des TN

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) Grundlage des Angebots des RV und der Buchung des TN sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des RV für die jeweilige Reise, soweit diese dem TN bei der Buchung vorliegen.

b) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung des RV vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des RV vor, an das der RV für die Dauer von 5 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit der RV bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen In-formationspflichten erfüllt hat und der TN innerhalb der Bindungsfrist gegenüber dem RV die An¬nahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzah¬lung erklärt.

c) Die vom RV gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

d) Der TN haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine ent-sprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Solche Buchungen (außer mündliche und telefonische) sollen mit dem Buchungsformular des RV erfolgen (bei E-Mails durch Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichneten Buchungsformulars als Anhang). Mit der Buchung bietet der TN dem RV den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der TN 5 Werktage gebunden.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch den RV zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der RV dem TN eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Reisebestätigung in Textform übermitteln, sofern der TN nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem TN wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung des RV erläutert.

b) Dem TN steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur

Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.
d) Soweit der Vertragstext des RV im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der TN darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen" bietet der TN gegenüber dem RV den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der TN 5 Werktage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.
f) Dem TN wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.
g) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des TN auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. Der RV ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des TN anzunehmen oder nicht.
h) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung des RV beim TN zu Stande.
1.4. Der RV weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.
2. Bezahlung
2.1. Der RV und der Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem TN der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises (maximal 100 Euro pro TN) zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 14 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 5 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer 14 Tage als vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.
2.2. Leistet der TN die Anzahlung und/oder Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl der RV zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des TN besteht und hat der Kunde den Zahlungsverzug zu vertreten, so ist der RV berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung nach Ablauf der Frist vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den TN mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.
3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen
3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom RV nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind

dem RV vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. Der RV ist verpflichtet, den TN über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des TN, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der TN berechtigt, innerhalb einer vom RV gleich-zeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der TN nicht innerhalb der vom RV gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber dem RV den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der RV für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Be-schaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem TN der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Rücktritt durch den TN vor Reisebe-ginn/Stornokosten

4.1. Der TN kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem RV unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem TN wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

4.2. Tritt der TN vor Reisebeginn zurück oder tritt der TN die Reise nicht an, so verliert der RV den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der RV eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des RV unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

4.3. Der RV hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

Eigenanreise

Bis 45 Tage vor Reiseantritt 15% (max. 21 Euro)

vom 44.-35. Tag vor Reiseantritt 50%

ab dem 34. Tag vor Reiseantritt 80%

Bus- und Bahnreisen

Bis 95 Tage vor Reiseantritt 3 %

vom 94.-45. Tag vor Reiseantritt 6 %

vom 44.-22. Tag vor Reiseantritt 30 %

vom 21.-15. Tag vor Reiseantritt 50 %

vom 14.-7. Tag vor Reiseantritt 75 %

ab 6 Tage vor Reiseantritt 90 %

jeweils pro TN. Berechnungsgrundlage ist der dem TN in Rechnung gestellte Gesamtpreis.

4.4. Dem TN bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem RV nachzuweisen, dass dem RV überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die vom RV geforderte Entschädigungspauschale.

4.5. Eine Entschädigungspauschale gem. Ziffer 4.3 gilt als nicht festgelegt und vereinbart, soweit der RV nach-

weist, dass dem RV wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind als der kalkulierte Betrag der Pauschale gemäß Ziffer 4.3. In diesem Fall ist der RV verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und des Erwerbs einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu begründen.4.6. Ist der RV infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, bleibt § 651h Abs. 5 BGB unberührt.4.7. Das gesetzliche Recht des TN, gemäß § 651e BGB vom RV durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie dem RV 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

4.8. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

5. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindest-teilnehmerzahl

5.1 Der RV kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung vom RV beim TN, muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.

b) Der RV hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.

c) Der RV ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt vom RV später als 20 Tagen vor Reisebeginn ist unzulässig.

5.2 Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der TN auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 4.6 gilt entsprechend.

6. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

6.1. Der RV kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung vom RV nachhaltig stört oder wenn der TN sich in solchem Maß vertrags-widrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten vom RV beruht.

6.2. Kündigt der RV, so behält der RV den Anspruch auf den Reisepreis; Der RV muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die der RV aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

7. Obliegenheiten des TN

7.1. Reiseunterlagen

Der TN hat den RV oder seinen Reisevermittler, über den der TN die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn der TN die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der vom RV mitgeteilten Frist erhält.

7.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der TN Abhilfe verlangen.

b) Soweit der RV infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der TN weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

c) Der TN ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter vom RV vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter vom RV vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an den RV unter der mitgeteilten Kontaktstelle vom RV zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des RV bzw. seiner Kontaktstelle

vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der TN kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.
d) Der Vertreter vom RV ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.
7.3. Fristsetzung vor Kündigung
Will der TN den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat der TN dem RV zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom RV verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.
8. Beschränkung der Haftung
8.1. Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.
8.2. Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des RV sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.
Der RV haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des RV ursächlich geworden ist.
9. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat
Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der TN gegenüber dem RV geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.
10. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften
10.1. Der RV wird den TN über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.
10.2. Der TN ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des TN. Dies gilt nicht, wenn der RV nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.
10.3. Der RV haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der TN den RV mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der RV eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.
11. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)
11.1 Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.
11.2 Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder beschrän-

kungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.

12. Datenschutz; Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl und Gerichtsstand

12.1. Der RV erhebt und verarbeitet Kundendaten für die Erstellung von Reiseangeboten und zur Buchung und Durchführung von Pauschalreisen und Reiseleistungen. Zum Zwecke der Reisedurchführung werden Kundendaten an Dritte (Leistungspartner, Behörden, Fluggesellschaften) in den von den Kunden besuchten Destinationen im notwendigen Umfang zur Reisedurchfürhrung weitergeleitet. Mehr Informationen zum Datenschutz und den Rechten der Kunden sind in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Webseite zu entnehmen, die wir gerne auf Wunsch auch zusenden.

12.2. Der RV weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass der RV nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den RV verpflichtend würde, informiert der RV die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Der RV weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die Europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform https://ec.europa.eu/consumers/odr/ hin.

12.3 Für TN, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem TN und dem RV die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche TN können den RV ausschließlich an dessen Sitz verklagen.

12.4 Für Klagen von RV gegen TN, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des RV vereinbart.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Noll und Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2017- 2020

Reiseveranstalter ist:
Reiseveranstalter im Sinne des Gesetzes ist das Evangelisches Jugendwerk Bezirk Bernhausen, rechtlich unselbständige Einrichtung und Teil der öffentlich-rechtlichen, kirchlichen Körperschaft des Kirchenbezirks Bernhausen. Das Evangelisches Jugendwerk Bezirk Bernhausen wird vertreten durch den Vorsitzenden Michael Hummel und ist erreichbar über die untenstehende Korrespondenz-Adresse.
Ihre Korrespondenz richten Sie bitte an unsere Geschäftsstelle:
Evangelisches Jugendwerk Bezirk Bernhausen
Talstrasse 21
70794 Filderstadt
(0711) 70 57 85

Stand dieser Fassung: September 2020

Evangelisches
Bezirksjugendwerk
Bernhausen